

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung wird im Wesentlichen die bisherige Praxis im Rahmen der Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nunmehr verpflichtend festgeschrieben.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 3:

Im Sinne einer allgemeinen Verfügbarkeit und um technische Probleme beim Öffnen von Dateien hintanzuhalten, wird festgelegt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen entweder als PDF/A-Dokument oder PDF/UA-Dokument zu übermitteln sind. Dieses Dateiformat steht für alle Anbieter kostenlos zur Verfügung und stellt keine technische Hemmschwelle dar, womit auch den Vorgaben in § 133 Abs. 1 zweiter Satz hinsichtlich der Verfügbarkeit der technischen Möglichkeiten genüge getan wird.

Die übermittelten Dokumente haben alle für die Darstellung notwendigen Inhalte zu enthalten, ein Nachladen von externen Datenströmen ist unzulässig. Dies soll sicherstellen, dass sämtliche im Verwaltungsverfahren zu prüfenden Dokumente tatsächlich und endgültig in den Machtbereich der Regulierungsbehörde gelangen und von Dritten nicht mehr einseitig verändert werden können. Daher stellen insbesondere (Datei-)Links, welche den Zugang auf in einem Cloud-Speicher im Internet zum Abruf bereitgehaltene PDF-Dokumente ermöglichen, keine ordnungsgemäße Anzeige im Sinne des § 133 Abs. 1 TKG 2021 iVm. § 2 Abs. 3 TKA-V dar. Weiterhin erlaubt bleiben Verweise innerhalb der übermittelten PDF-Dokumente auf bereits zuvor nach § 133 TKG 2021 behandelte Dokumente oder auf nicht anzeigepflichtige Dokumente sowie zulässige Verlinkungen auf Informationen außerhalb dieser angezeigten Dokumente, wie beispielsweise jene auf die Netzabdeckungskarte oder die ohnehin gesondert zustimmungspflichtige Datenschutzerklärung.

Zu § 2 Abs. 4:

Neben der Darstellung der Änderungen im Änderungsmodus ist in Übereinstimmung mit § 133 Abs. 5 TKG 2021 auch jede andere deutliche und nachvollziehbare Kenntlichmachung der Änderungen – etwa durch farbige Markierung – möglich. Die Übermittlung jener Version, die der Anbieter im Geschäftsverkehr zu verwenden beabsichtigt (sog. End- bzw. Reinversion), ist für die Veröffentlichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen durch die Regulierungsbehörde bei Abschluss des Verfahrens erforderlich.